

Rolf-Peter Horstmann (Berlin)

Kant und der "Standpunkt der Sittlichkeit".  
Zur Destruktion der Kantischen Philosophie durch Hegel.

*Für Michael Theunissen zum 65. Geburtstag.*

Hegels Kritik an der Kantischen Philosophie ist bekanntlich ebenso umfassend wie grundsätzlich. Umfassend ist diese Kritik in dem Sinne, daß es keinen Bereich der Kantischen Philosophie gibt, der von Hegel nicht kritisiert worden wäre: ob es sich um Kants Erkenntnistheorie handelt oder um seine Metaphysikkritik, ob es um seine praktische Philosophie geht oder um seine Theorie der Urteilskraft, ob es sich um Kants Naturphilosophie oder um seine Rechts- und Staatstheorie dreht - Hegel kann und will allen diesen mannigfaltigen Aspekten des Kantischen philosophischen Unternehmens kaum etwas Positives abgewinnen. Zwar ist in diese generelle Ablehnung aus unterschiedlichem Anlaß das eine oder andere anerkennende Wort eingewoben, doch konstatieren diese anerkennenden Wendungen immer nur ein eingeschränktes Verdienst, einen relativen Wert der Kantischen Philosophie. Grundsätzlich ist Hegels Kritik an Kants philosophischen Bemühungen insofern, als sie sich nicht damit begnügt, mit immanenten Einwänden gegen jeweils spezifische Kantische Behauptungen vorzugehen, Kants Thesen also gleichsam im Rahmen der von Kant akzeptierten Vorgaben zu destruieren. Sie zielt vielmehr darauf, den gesamten Kantischen Ansatz in Frage zu stellen: Es geht Hegel in seiner Auseinandersetzung mit Kant um den Nachweis, daß Kant nicht etwa allein deshalb mit vielen seiner philosophischen Behauptungen scheitert, weil diese nicht einmal durch seine eigenen Prinzipien gedeckt sind, sondern daß dieses Scheitern unmittelbar mit den von Kant in Anspruch genommenen Prinzipien zusammenhängt. Kant-Kritik ist für Hegel daher Prinzipienkritik, und Prinzipienkritik ist für ihn Kritik an grundsätzlich irreführenden Weisen der philosophischen Weltbetrachtung.

Mit dem kritischen Zugriff auf die Kantische Philosophie reiht sich Hegel einerseits relativ nahtlos ein in die Reihe derjenigen seiner Zeitgenossen, die - wie z.B. Fichte und Schelling - ihre eigenen philosophischen Projekte in kritischer Distanzierung vom Kantischen Entwurf auf den Weg

gebracht haben. Die gerade gekennzeichnete Art des kritischen Bezugs auf Kant macht jedoch deutlich, daß Hegel andererseits durchaus eigene, von seinen Zeitgenossen nicht betretene Wege der Kant-Kritik beschreitet. Dies zeigt sich vor allem an der unterschiedlichen Rhetorik des Kant-Bezugs bei Fichte und Schelling auf der einen, bei Hegel auf der anderen Seite. Fichte, Schelling und einige ihnen verwandte Geister haben lange Zeit versucht, ihrem Publikum klarzumachen, daß sie sich in ihren philosophischen Bemühungen dem 'Geist' bzw. den 'Resultaten' der Kantischen Philosophie verpflichtet fühlen. Sie haben dadurch - aus welchen Gründen auch immer - den Eindruck evoziert, daß ihre eigenen Bemühungen durchaus in den allgemeinen Rahmen der Kantischen Philosophie integrierbar sind, daß sie keine echten Alternativen zu einem Kantischen Ansatz darstellen. Ganz anders Hegel: er hat es zu keiner Zeit unterlassen, darauf zu insistieren, daß Kant schon im Ansatz irrt, daß es keine Brücke zwischen dem, was er schon früh "die wahre Philosophie" nennt, und einem Denken unter Kantischen Voraussetzungen gibt, daß Kant folgen heißt, die Idee der Philosophie verfehlen und preisgeben. Für Hegel ist insofern immer evident gewesen, daß wahres Philosophieren nur in einer Gestalt auftreten kann, die vollständig anders ist als die, in der sich Kantisches Denken und Denken à la Kant formiert.

Bedenkt man dazu, was die Kantische Philosophie für Hegel repräsentiert, dann wird noch ein weiterer Zug seiner Kritik an Kant auffallend. Kant ist nicht hauptsächlich deshalb ein Gegenstand der kritischen Aufmerksamkeit Hegels geworden, weil er nun einmal der bedeutendste und wirkungsmächtigste Philosoph der für Hegel jüngsten Vergangenheit gewesen ist. Kant ist für Hegel nicht primär deshalb von Interesse, weil die Abgrenzung von ihm zu den unvermeidlichen Ritualen einer philosophischen Generation gehört, die ihre eigene Wirksamkeit im übergroßen Schatten Kants begonnen hat und deren Ziel es sein muß, aus diesem Schatten herauszutreten, wenn sie für die Besonderheit und Neuheit ihres eigenen philosophischen Wirkens Gehör finden will. Wenn überhaupt, dann haben solche mehr zeithistorischen Gesichtspunkte sicher keine dominierenden Motive für Hegels Auseinandersetzung mit Kant abgegeben. Für Hegel ist Kant ein natürlicher philosophischer Gegner aus sehr viel ambitionierteren Gründen: Hegel nimmt Kant mit dessen Anspruch beim Wort, der Vollender der Philosophie der Neuzeit zu sein. Kant, so Hegel, hat es tatsächlich geschafft, ein philosophisches System zu etablieren, daß das Beste aus den repräsentationalistischen, eudaimonistischen und szientistischen Elementen macht, denen die neuzeitliche Philosophie hat Rechnung tragen wollen. Die Kantische Philosophie ist insofern nicht nur als eine philosophische Position unter manchen anderen von Bedeutung, sie ist vielmehr wichtig als der paradigmatische Ausdruck eines Typs von Philosophie, eben des die Neuzeit dominierenden.

Läßt man sich mit diesem Bild von der Kantischen Philosophie im Kopf auf eine kritische Auseinandersetzung mit Kant ein, so heißt dies, daß man, indem man kritisch auf Kant zielt, sich gegen eine ganze Tradition und nicht nur gegen eine einzelne Position in dieser Tradition wendet. Hegel will mit seiner Kant-Kritik genau dies: er will einen Typ von Philosophie, eine philosophische Tradition vernichten, die ihre exemplarische Form in der Kantischen Philosophie gefunden hat. Kant-Kritik unter dieser Perspektive ist daher Kampf gegen das neuzeitliche philosophische Weltbild und seine Grundlagen.<sup>1</sup>

---

<sup>1</sup> Vgl. zu einigen Details des Bildes vom Hegelschen Umgang mit Kant, das hier skizziert worden ist, Rolf-Peter Horstmann: *Die Grenzen der Vernunft. Eine Untersuchung zu Zielen und Motiven des Deutschen Idealismus*. Weinheim 1995<sup>2</sup>, ders.: *Zur Aktualität des Deutschen Idealismus* (In: *Neue Hefte für Philosophie* 35, 1995, 3 - 17), ders.: *Deutscher Idealismus - ein Aufstand der Epigonen?* (In: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie* 3/1996, 491 - 502).

Nun ist es eine Sache, den generellen Anspruch und die leitende Tendenz der Hegelschen Kant-Kritik zur Kenntnis zu nehmen, eine ganz andere ist es, Anspruch und Tendenz in der konkreten Auseinandersetzung Hegels mit Kant auszuweisen. Ersteres ist deshalb relativ einfach zu bewerkstelligen, weil Hegel sowohl den Anspruch als auch die Tendenz seiner Kritik oft und gern von seinen frühesten veröffentlichten Schriften an bis in sein Spätwerk hinein zum Ausdruck bringt. Versucht man letzteres, so ist man gut beraten, wenn man sich zunächst des allgemeinen Kontexts vergewissert, in den Hegel seine kritischen Überlegungen stellt. Dies soll hier zunächst geschehen. Hegel hat bekanntlich seine Kant-Kritik eingebettet in sein Konzept von Philosophiegeschichte. Diesem Konzept zufolge ist Philosophiegeschichte die Geschichte der Selbsterkenntnis der Vernunft, da Philosophie nichts anderes als der Prozeß der Verständigung der Vernunft über sich selbst sein soll.<sup>2</sup> Dieser Prozeß stellt sich deshalb als ein geschichtlicher dar, weil er ein Entwicklungsprozeß in der Zeit ist, in dem die Vernunft durch die Entfaltung der in ihr angelegten Bestimmungen, wie Hegel es nennt: zu sich selbst kommt. In jeder im Laufe der Zeit hervorgebrachten philosophischen Position spricht sich also die Vernunft in einer ihrer Bestimmungen aus. Philosophische Positionen sind insofern allesamt vernünftig. Sie unterscheiden sich nur durch die mehr oder weniger große Beschränktheit, Einseitigkeit und Abstraktheit der Bestimmung, unter der sich die Vernunft in ihnen jeweils zum Ausdruck bringt. Hegel nimmt nun für die Philosophie seiner Zeit, die er mit der Kantischen (und Jacobischen) Philosophie beginnen läßt, in Anspruch, daß mit ihr der Prozeß der Selbsterkenntnis der Vernunft vollendet ist, weil die Vernunft sich in ihr als realisierte Totalität begreift. Die Vernunft hat sich ihrer Realität versichert, indem sie die Realität als vernünftig erkannt hat. Genau dies bezeugt die Geschichte der Philosophie in ausgezeichneter Weise, so Hegel, wenn man sie als eine Geschichte nicht der Irrtümer und Falschheiten, sondern der Einseitigkeiten und partiellen Wahrheiten verstehen lernt.

In den durch diese Thesen über die philosophische Bedeutung der Philosophiegeschichte bereit gestellten Rahmen paßt Hegel auch seine Kant-Kritik ein. Diese Einbindung hat nun allerdings zur Folge, daß Hegel seinen kritischen Umgang mit Kant relativ enge Grenzen setzen muß: Er darf Kants Philosophie nur bis zu einem gewissen Punkt ablehnen; er muß es vermeiden, die Kantische Philosophie zur Gänze zu Fall zu bringen. Dieser Zwang steht nun in einer gewissen Spannung, wenn nicht gar in einem direkten Widerspruch zu der eingangs angeführten prinzipienkritischen und weltbilddestruierenden Intention der Hegelschen Auseinandersetzung mit

---

<sup>2</sup> Vgl. dazu Rolf-Peter Horstmann: *Que nous enseigne l'histoire de la philosophie?* In: Ph.Muller (Ed.): *Problèmes actuels de la dialectique*. Lausanne 1996. 32 - 49.

Kant. Hegel scheint sich dieser durch die eigenen Vorgaben erzeugten Spannung auch durchaus bewußt gewesen zu sein, wie man der Strategie entnehmen kann, die er bei der Bewertung der einzelnen Teile der Kantischen Philosophie verfolgt. Diese Strategie besteht darin, Kant eine ungenügende Einsicht in den wahrhaft philosophischen Gehalt seiner Theorie zu attestieren. Auf diese Weise kann Hegel auf der einen Seite durchaus zugestehen, daß auch der Kantischen Philosophie in einem von ihrem Schöpfer nicht realisierten Sinn ein philosophischer Wert beizumessen ist. Dieses Zugeständnis dient der Wahrung seines Interesses, Kant in sein Konzept von Philosophiegeschichte integrieren zu können. Zugleich erlaubt ihm diese Strategie, auf der anderen Seite darauf zu insistieren, daß Kants Philosophie schon im Ansatz deshalb scheitert, weil Kant einen systematisch irreführenden Zugriff auf die zentralen Elemente seiner eigenen Theorie nur zu deutlich zur Schau stellt: Kant, so Hegel in der seiner Zeit verpflichteten Terminologie, behandelt die Vernunft mit dem Verstand.

Dieses Muster zieht sich wie ein roter Faden durch Hegels Kant-Kritik in allen ihren Teilen. Für Hegel ist das Kantische philosophische System durch die Abfolge der drei Kritiken inhaltlich bestimmt, d.h. für Hegel besteht Kants philosophisches Werk aus der theoretischen und der praktischen Philosophie sowie der Theorie der Urteilskraft. Auf jeden dieser Teile meint Hegel sein kritisches Muster applizieren zu können. So ist das Kernstück seiner Kritik an Kants theoretischer Philosophie die Behauptung, daß Kant zwar mit seiner Idee von der transzendentalen Einheit der Apperzeption eine im Prinzip wahrhaft philosophische Einsicht zur Grundlage seiner Erkenntnistheorie und seiner Metaphysikkritik gemacht habe, daß er aber mit dieser Einsicht letztlich nichts anfangen können, weil er der Idee der transzendentalen Einheit der Apperzeption eine vollständig einseitige subjektivistische Deutung gegeben habe, die nur in philosophisches Chaos führen können.<sup>3</sup> Ähnlich unerfreulich für Kant ist die Hegelsche Diagnose des Schicksals der Kantischen praktischen Philosophie. Auch hier hält Hegel dafür, daß Kants Vorstellungen über Freiheit und Willensautonomie einen echten philosophischen Sinn anzeigen, der sich allerdings bis zur Unkenntlichkeit verflüchtigt in den formalistischen und tautologischen Grundsätzen seiner ethischen Theorie.<sup>4</sup> Und was schließlich die Theorie der Urteilskraft betrifft, so sieht Hegel auch bei diesem Teilstück der Kantischen Philosophie wenig Veranlassung, seine kritische Strategie zu überdenken: in diesem Kontext sind es die von Kant

---

<sup>3</sup> Vgl. dazu das Kapitel über Hegels Kritik an Kants Kategorienlehre in Rolf-Peter Horstmann: *Bausteine kritischer Philosophie. Arbeiten zu Kant*. Bodenheim 1997. 181 - 199.

<sup>4</sup> Vgl. zu diesem Aspekt der Hegelschen Kant-Kritik Andreas Wildt: *Autonomie und Anerkennung. Hegels Moralitätskritik im Lichte seiner Fichte-Rezeption*. Stuttgart 1982. 27 -

immerhin erwogenen Vorstellungen eines intuitiven Verstandes bzw. einer intellektuellen Anschauung, denen Hegel philosophische Fruchtbarkeit attestiert. Zugleich jedoch insistiert er darauf, daß Kant mit diesen Vorstellungen schlichtweg nichts Vernünftiges habe anfangen können.<sup>5</sup> Kurz und gut: Hegel unterstellt der Kantischen Philosophie in allen ihren Teilen einen durchaus unphilosophischen Umgang mit eigentlich philosophiefähigen Ideen.

---

194; Ludwig Siep: *Praktische Philosophie im Deutschen Idealismus*. Frankfurt 1992. 182 - 194.  
<sup>5</sup> Vgl. zu diesem Thema die Arbeiten in Hans-Friedrich Fulda, Rolf-Peter Horstmann (Hrsg.): *Hegel und die "Kritik der Urteilskraft"*. Stuttgart 1990.

In dieses Bild von der Hegelschen Kant-Kritik paßt nun eine Bemerkung schlecht, die Hegel ganz am Ende der Einleitung in die *Grundlinien der Philosophie des Rechts* macht. Dort heißt es im Zusammenhang einer eher belanglosen Bemerkung zu den Termini 'Moralität' und 'Sittlichkeit': "*Moralität* und *Sittlichkeit*, die gewöhnlich etwa als gleichbedeutend gelten, sind hier in wesentlich verschiedenem Sinne genommen. Inzwischen scheint auch die Vorstellung sie zu unterscheiden; der Kantische Sprachgebrauch bedient sich vorzugsweise des Ausdrucks *Moralität*, wie denn die praktischen Prinzipien dieser Philosophie sich durchaus auf diesen Begriff beschränken, den Standpunkt *der Sittlichkeit* sogar unmöglich machen, ja selbst sie ausdrücklich zernichten und empören" (§ 33 Anm.).<sup>6</sup> Diese sowohl in dem gedruckten Text der *Philosophie des Rechts* als auch in allen bisher bekannten Nachschriften der Hegelschen Vorlesungen über Rechtsphilosophie von Hegel selbst vollständig unkommentiert gebliebene Bemerkung irritiert deshalb, weil Hegel hier allem Anschein nach behauptet, es gäbe einen Bereich der Kantischen Philosophie, der sich nicht etwa nur durch eine unphilosophische Einstellung zu einem eigentlich philosophiefähigen Gehalt auszeichnet, sondern der vielmehr seinen Gegenstand so thematisiert, daß ein wahrhaft philosophischer Begriff von ihm erst gar nicht möglich ist. Da der von Hegel in seiner Bemerkung erwähnte Standpunkt der Sittlichkeit der ist, von dem aus hauptsächlich die Inhalte der traditionellen politischen Philosophie angesprochen werden, scheint Hegel also der Kantischen politischen Philosophie jeden auch nur potentiellen philosophischen Wert abzusprechen. Sollte dies der Fall sein, würde Hegels Kant-Kritik in Sachen politische Philosophie sehr viel harscher ausgefallen sein als seine Kritik an den Hauptteilen der Kantischen Philosophie. Die Frage ist ob und, wenn ja, wie Hegel dieses harsche Urteil über die politische Philosophie Kants verträglich machen kann mit seiner generellen Strategie im Umgang mit Kant.

Zunächst bedarf es einiger Erläuterungen, die angeführte Passage betreffend. Zuerst ist zu bemerken, daß die oben zitierte Bemerkung aus der Einleitung in die *Rechtsphilosophie* wenn auch

---

<sup>6</sup> Die *Grundlinien der Philosophie des Rechts* und die *Enzyklopädie der Philosophischen Wissenschaften im Grundrisse* (1830) werden nach ihrer jeweiligen Paragraphenzählung zitiert, die übrigen Schriften Hegels entweder nach *GW* (*G.W.F. Hegel: Gesammelte Werke*. In Verbindung mit der Deutschen Forschungsgemeinschaft hrsg. von der Rheinisch-Westfälischen Akademie der Wissenschaften. Hamburg 1968 ff.) oder nach *WW* (*G.W.F. Hegel: Werke*. Vollständige Ausgabe durch einen Verein von Freunden des Verewigten. Berlin 1833 ff.) unter Angabe von Band- und Seitenzahl angeführt.

nicht im Rahmen der *Philosophie des Rechts*, so doch in anderen Kontexten ihre Parallelen findet und von Hegel bisweilen auch breiter ausgearbeitet worden ist. Geht man zunächst den Parallelen nach, so wird man sich sofort an Hegels Kritik der Kantischen Moralphilosophie erinnert finden, die er in dem berühmten Kapitel über Moralität in der *Phänomenologie des Geistes* entwickelt. Dort versucht Hegel bekanntlich zu zeigen, daß die Grundsätze der Kantischen Moralphilosophie, konsequent aufgefaßt, den Begriff der Moralität zu einem widersprüchlichen Begriff machen und dadurch Moralität vernichten. Diese Kritik an der ethischen Theorie Kants hat zwar zur unmittelbaren Folge, daß die Kantische (praktische) Philosophie den "Standpunkt der Sittlichkeit" unmöglich macht - denn für Hegel macht Moralität nur Sinn, wenn es einen sittlichen Standpunkt gibt -, doch diese Konsequenz wird explizit von Hegel in der *Phänomenologie* nicht gezogen. Die Überlegungen Hegels in der *Phänomenologie* weisen daher zwar in die gleiche Richtung wie die Bemerkung in der *Philosophie des Rechts*, sie können diese Bemerkung aber nur implizit stützen.

Dies gilt auch für einen kurzen Passus in den *Vorlesungen über die Geschichte der Philosophie*, in dem Hegel besonders in Anspielung auf Kant davor warnt, die Freiheit, das Prinzip der Kantischen praktischen Philosophie, als unentwickelte Abstraktion auf die Wirklichkeit anzuwenden. Denn, so Hegel: "Abstraktionen in der Wirklichkeit geltend machen, heißt Wirklichkeit zerstören" (*WW* XVI, 553). Ist hier die zerstörende Funktion einseitiger oder abstrakter Prinzipien auch für die sittliche Wirklichkeit angedeutet und in einen Zusammenhang mit der Kantischen Philosophie gebracht, so hat dieser Passus doch wenig erklärenden Wert. Ähnlich wie die Passage aus der Einleitung in die *Philosophie des Rechts* verweist er mehr auf ein Hegelsches Unbehagen, als daß er es erklärt.

Um sich der eigentlichen Ausarbeitung des hier interessierenden Hegelschen Diktums aus der *Philosophie des Rechts* zu nähern, bedarf es eines großen Schrittes zurück in die Zeit des ersten öffentlichen Auftretens Hegels in der Rolle des Philosophen. Gemeint ist Hegels frühe Jenaer Zeit. In jener Zeit hat Hegel seine schon in der sogenannten *Differenzschrift* (1801) angedeutete und in *Glauben und Wissen* (1802) ausgeführte Kritik an der Kantischen Philosophie in ihrem ganzen Umfang zu einer Kritik an der Kantischen Rechts- und Moralphilosophie spezifiziert und sie unter den Titel *Über die wissenschaftlichen Behandlungsarten des Naturrechts* dem Publikum 1802/03 vorgestellt. Obwohl diese Schrift keineswegs nur eine Auseinandersetzung mit Kants Rechts- und Moralphilosophie darstellt, sondern auch andere Ansätze in der Rechtsphilosophie der Tradition kritisiert, ist der Hauptangriffspunkt der Hegelschen Überlegungen die Betrachtungsart des Naturrechts, die er als die formelle oder apriorische bezeichnet und als deren Hauptrepräsentanten er

Kant und Fichte identifiziert. Diese Kritik an Kant im Rahmen des *Naturrechtsaufsatzes* macht nun genau das deutlich, was Hegel in der Einleitung zur *Philosophie des Rechts* nur lapidar konstatiert. Sie zeigt erstens den Sinn der von Hegel in Anspruch genommenen Unterscheidung zwischen Sittlichkeit und Moralität auf, und sie erklärt zweitens, warum in Hegels Augen die praktischen Prinzipien der Kantischen Philosophie den Standpunkt der Sittlichkeit unmöglich machen.

Was die Unterscheidung zwischen Sittlichkeit und Moralität betrifft, so korrespondiert sie im *Naturrechtsaufsatz* der von Naturrecht und Moral. Das Naturrecht wird von Hegel hier verstanden als die Wissenschaft von der absoluten Sittlichkeit, die Moral als die Wissenschaft von der Sittlichkeit des Individuums (*GW IV*, 467). Als '(absolute) Sittlichkeit' bezeichnet Hegel ein lebendiges Ganzes von Sitten und Gebräuchen eines Volkes (*GW IV*, 479), das der Sittlichkeit des Individuums vorgängig ist, sie konstituiert und bestimmt. Einen Standpunkt der Sittlichkeit nimmt man dann ein, wenn man alle ethischen, rechtlichen und politischen Verhältnisse, in denen einzelne Individuen zueinander stehen können, als Fälle oder als Konkretisierungen der die absolute Sittlichkeit auszeichnenden Strukturen aufzufassen und darzustellen in der Lage ist. Demgegenüber bezeichnet Hegel mit dem Terminus 'Moralität' die Summe der das Individuum auszeichnenden moralischen Einstellungen. Den Standpunkt der Moralität in Sachen einnehmen, die die Beziehungen von einzelnen Individuen zueinander betreffen, heißt einer Betrachtungsart ethischer, rechtlicher und politischer, kurz: sittlicher Verhältnisse das Wort reden, die von der Voraussetzung ausgeht, daß die Gesamtheit dieser Verhältnisse, also die Hegelsche Sittlichkeit, aus Festsetzungen über die moralische Natur und die ethischen Eigenschaften von Individuen allererst sich entwickelt und bildet. Hegel nimmt nun bereits im *Naturrechtsaufsatz* seine terminologische Differenzierung zwischen Sittlichkeit und Moralität zum Anlaß, auf ihre ethymologische Berechtigung und auf ihre sachliche Relevanz für die Beurteilung der Kantischen (und Fichteschen) Position hinzuweisen. Er schreibt: "Wir bemerken hier auch eine Andeutung der Sprache, die sonst verworfen, aus dem Vorherigen vollkommen gerechtfertigt wird, daß es nämlich in der Natur der absoluten Sittlichkeit ist, ein Allgemeines oder *Sitten* zu sein; daß also das griechische Wort, welches Sittlichkeit bezeichnet, und das deutsche diese ihre Natur vortrefflich ausdrücken; daß aber die neuern Systeme der Sittlichkeit, da sie ein Fürsichsein und die Einzelheit zum Prinzip machen, nicht ermangeln können, an diesen Worten ihre Beziehung auszustellen; und diese innere Andeutung sich so mächtig erweist, daß jene Systeme, um *ihre* Sache zu bezeichnen, jene Worte nicht dazu mißbrauchen konnten, sondern das Wort Moralität annahmen, das zwar nach seinem Ursprung gleichfalls dahin deutet, aber weil es mehr ein erst gemachtes Wort ist, nicht so unmittelbar seiner schlechtern

Bedeutung widersträubt" (*GW IV*, 467).

Diese Klärung des Gebrauchs der Termini 'Sittlichkeit' und 'Moralität' durch Hegel läßt allerdings noch nicht erkennen, wieso denn Moralität und ihre Prinzipien Sittlichkeit - wie es in der *Rechtsphilosophie* heißt - zernichtet und empört. Für den Hegel des *Naturrechtsaufsatzes* liegt dieser Zusammenhang auf Grund der folgenden Überlegung auf der Hand: Geht man von der Realität eines überindividuellen sittlichen Kosmos, eben eines Ganzes von Sitten und Gebräuchen eines Volkes, aus und akzeptiert die These, daß dieser sittliche Kosmos das festlegt, was sittliche Eigenschaft des einzelnen Individuums sein kann, dann muß man die jeweiligen sittlichen Eigenschaften eines einzelnen Individuums als die Spezifikationen oder Besonderungen eines wesentlich allgemeinen, da überindividuellen, Charakters des sittlichen Kosmos betrachten. Da jede Besonderung zu unterscheiden ist von dem Allgemeinen, dessen Besonderung es darstellt, ist das jeweils Besondere in Hegels Augen und in seiner Terminologie ein Negatives oder eine Negation (vgl. *GW IV*, 467 f.). Eine Negation ist also immer etwas Sekundäres, etwas, welches das Gegebensein oder die Realität von etwas Anderem voraussetzt, dessen Negation es ist. Geht man nun daran - wie es für Hegel im Rahmen des Kantischen Ansatzes geschieht -, durch den Rekurs auf das einzelne Individuum, seine Natur und seine Eigenschaften, den sittlichen Kosmos zu konstruieren, dann macht man das begrifflich und real Spätere zum ontologisch Früheren, man setzt, in Hegels Sprache, Negationen als Realität. Dies aber bedeutet nach Hegel nicht nur, einen logischen Fehler zu begehen, es heißt eine falsche Realität entwerfen und insofern den 'wahren' sittlichen Kosmos verkennen.

Für Hegel besagt diese Überlegung verschiedenes: zum einen folgt aus ihr, daß die Moral als die Wissenschaft der Sittlichkeit des Individuums immer dem Naturrecht als der Wissenschaft der absoluten Sittlichkeit nachgeordnet ist; zum anderen beinhaltet sie, daß individuelle sittliche Eigenschaften oder Tugenden als Dispositionen zu sittlichem Handeln aufzufassen sind; und schließlich macht sie deutlich, warum Kants Ansatz in der politischen Philosophie nichts taugt. Alle diese drei Punkte spricht Hegel in einem einzigen, wie üblich zu langen Satz im *Naturrechtsaufsatz* an. Dieser Satz lautet: "Diese Tugenden [gemeint sind die sittlichen Eigenschaften eines Individuums, z.B. Tapferkeit, Sparsamkeit, R.P.H.], die an sich Möglichkeiten und in einer negativen Bedeutung sind, sind der Gegenstand der Moral, und man sieht, daß das Verhältnis des Naturrechts und der Moral sich auf diese Weise umgekehrt hat; daß nämlich der Moral nur das Gebiet des an sich Negativen zukommt, dem Naturrecht aber das wahrhaft Positive, nach seinem Namen, daß es konstruieren soll, wie die sittliche Natur zu ihrem wahrhaften Rechte gelangt; dahingegen, wenn sowohl das Negative, als auch dieses als die Abstraktion der Äußerlichkeit, des

formalen Sittengesetzes, des reinen Willens und des Willens des Einzelnen, und dann die Synthesen dieser Abstraktionen wie der Zwang, die Beschränkung der Freiheit des Einzelnen durch den Begriff der allgemeinen Freiheit usw. die Bestimmung des Naturrechts ausdrückten, es ein Naturunrecht sein würde, indem bei der Zugrundelegung solcher Negationen als Realitäten die sittliche Natur in das höchste Verderben und Unglück versetzt wird" (*GW IV*, 468).

Was auch immer von dieser gerade skizzierten kritischen Evaluierung des Kantischen Ansatzes in Sachen Rechts- und Moralphilosophie zu halten sein mag, einigermaßen offensichtlich ist, daß die Überlegungen wie die von Hegel im *Naturrechtsaufsatz* vorgetragenen den argumentativen Hintergrund abgeben für das uns hier beschäftigende Diktum aus der Einleitung in die *Philosophie des Rechts*, demzufolge die Kantischen praktischen Prinzipien Sittlichkeit zernichten und empören. Ebenso offensichtlich ist, daß die Basis der oben referierten Kant-Kritik die Hegelsche Überzeugung darstellt, die sittliche Wirklichkeit sei - wie alle Wirklichkeit - in gewisser Weise selbstexplikativ. Dies in dem Sinne, daß die sittliche Wirklichkeit sich zeigt in dem, was der logischen Form nach ihr Negatives ist, nämlich den sittlichen Einstellungen von Individuen, gruppenspezifischen Verhaltensformen und Weisen gesellschaftlicher Praxis. Die Plausibilität der These von der Selbstexplikativität der (sittlichen) Wirklichkeit entscheidet daher letztlich über die Frage, ob in eine über diese These zu charakterisierende Position ein Ansatz wie der von Kant im Kontext seiner praktischen Philosophie gewählte als wenigstens partiell philosophisch gehaltvoll integriert werden kann. Dies vor allem deshalb, weil für Hegel die Korrektheit besagter These eine notwendige Bedingung für die Möglichkeit von Philosophie überhaupt darstellt.

Geht man nun der Hegelschen These von der Selbstexplikativität der Wirklichkeit nach, so ist man also unmittelbar an Hegels Konzeption von Philosophie verwiesen, nicht nur weil er diese These in deren Rahmen entwickelt, sondern weil seine Konzeption von Philosophie mit dieser These steht und fällt. Hegel nach seiner Konzeption von Philosophie, d.h. nach seiner Auffassung über Aufgabe, Sinn und Zweck der Philosophie zu befragen, ist auf den ersten Blick ein dankbares Unterfangen. Über kaum ein anderes philosophisches Thema hat sich nämlich Hegel zu allen Zeiten seines Schaffens so ausführlich geäußert, wie zu der Frage, was denn Philosophie, ihr Gegenstand und ihre Methode sowie was denn das Eigentümliche philosophischer Erkenntnis im Unterschied zu anderen Weisen wissenschaftlicher Weltanschauung sei. Hinzu kommt, daß Hegel diese seine Auffassung von Philosophie primär nicht etwa in den mehr hermetischen, esoterischen oder 'technischen' Teilen seiner philosophischen Lehren, sondern vor allem in den eher exoterischen Partien seiner Schriften elaboriert hat. Die meisten seiner Äußerungen zur Philosophie finden sich in

Einleitungen, Vorreden und anderen mehr programmatischen Expositionen, in Texten also, die die Funktion haben, den mit den Geheimnissen spekulativen Philosophierens nicht vertrauten Leser einzuführen in die ihm abverlangte philosophische Betrachtungsart bzw. hinzuführen auf einen Standpunkt, den er zunächst einmal im Modus der Beschreibung vorgestellt bekommt.<sup>7</sup>

---

<sup>7</sup> Verwiesen sei auf den ersten Teil der *Differenzschrift*, die Vorrede der *Phänomenologie des Geistes*, die Vorrede der *Grundlinien der Philosophie des Rechts* sowie die Einleitung in die *Enzyklopädie der Philosophischen Wissenschaften im Grundrisse*.

Bei näherem Hinsehen zeigt sich jedoch, daß Hegels wortreiche Freigebigkeit bei der Etablierung seines Philosophiebegriffs in exoterischen Kontexten auf das Bemerkenswerteste kontrastiert mit einer an Wortlosigkeit grenzenden Spärlichkeit bei der systematischen Ausarbeitung seines Konzepts von Philosophie im Kontext des Systems. Man kann sogar sagen, daß er die zentralen Gedanken seines Philosophiekonzepts eigentlich überhaupt nur angedeutet und nie ausgeführt hat. Natürlich kann hier nicht auf die Details der Hegelschen Konzeption von Philosophie eingegangen werden. Es muß genügen, den für die negative Beurteilung der Kantischen politischen Philosophie relevanten Aspekt herauszuheben. Dies ist der Aspekt, der auf die These von der Selbstexplikativität der Wirklichkeit führt. Da Hegel die Wirklichkeit weitgehend mit dem identifiziert, was er 'Vernunft' nennt,<sup>8</sup> interessiert im hiesigen Kontext also hauptsächlich Hegels Überzeugung von der Selbsterkenntnis bzw. Selbstreproduktion der Vernunft, die von der *Differenzschrift* bis zur letzten Auflage der *Enzyklopädie* seinen Philosophiebegriff definiert (vgl. *GW* IV 10, 14 und 30 f.; *Enzyklopädie*, Einleitung). Die Vernunft, die Hegel im Sinne von Wirklichkeit versteht, ist für ihn durch wenigstens drei Festsetzungen charakterisiert: (1) es gibt nur *eine* Vernunft, und alles, was irgendwie wirklich ist, ist Ausdruck dieser einen Vernunft; (2) diese eine Vernunft muß gedacht werden als Einheit von Denken und Sein; (3) die eine Vernunft wird sich als die Gesamtheit der Wirklichkeit durchsichtig im Rahmen eines Erkenntnisprozesses.<sup>9</sup>

Diese am besten als 'Vernunftontologie' zu bezeichnende Auffassung ist der Hintergrund, vor dem Hegel seine Konzeption von Philosophie organisiert. Philosophie wird in diesem Rahmen zunächst gedeutet als die Weise, in der die Vernunft sich selbst erkennt bzw. in der die Vernunft sich selbst reproduziert. Die Charakterisierung von Philosophie als Selbsterkenntnis bzw. Selbstreproduktion der Vernunft macht auf den ersten Blick einen vollständig unproblematischen Eindruck: Wenn es stimmt, daß die Vernunft an sich alle Realität ist, dies aber 'eigentlich' erst dann ist, wenn sie sich als diese Realität erkannt hat, dann spricht nichts dagegen, quasi definitionsartig diesen Prozeß der Selbsterkenntnis als 'Philosophie' zu bezeichnen - die Philosophie erhält auf diese Weise sowohl eine klar angebbare Aufgabe als auch ein deutlich definiertes Ziel. Zu achten ist hier allerdings darauf, daß die Philosophie unter dieser Beschreibung zu einem Unternehmen erklärt wird, dessen Subjekt und Adressat die Vernunft ist - Philosophie ist Selbstdarstellung der Vernunft

---

<sup>8</sup> Dies spricht er besonders klar aus in *Enzyklopädie*, § 6.

<sup>9</sup> Die hier als drei Festsetzungen angeführten Charakteristika des Hegelschen Vernunftbegriffs sind an anderer Stelle genauer dargestellt. Vgl. Rolf-Peter Horstmann: *Die Grenzen der Vernunft*.

*für sich selbst*, sie ist eine Weise des Umgangs der Vernunft mit sich selbst.

Nun mag ja das Projekt, Philosophie als Selbsterkenntnis der Vernunft zu begreifen, durchaus seine suggestiven Perspektiven haben, wenigstens dann, wenn man es in einem eher schlagwortartigen Zustand beläßt. Es aus diesem Zustand zu befreien und es in eine sachhaltige Beschreibung zu transformieren, macht indessen selbst Hegel beträchtliche Schwierigkeiten. Dies wird besonders deutlich, wenn man sich Hegels letztes publiziertes Wort in dieser Sache ansieht, nämlich die Ausführungen zur Philosophie in den letzten Paragraphen der dritten Auflage der *Enzyklopädie*. Diesen Paragraphen entnimmt man nämlich, daß die Philosophie nur als eine von verschiedenen Weisen fungieren soll, in der die Vernunft sich selbst (für sich selbst) darstellt. Diese verschiedenen Weisen sind neben der Philosophie bekanntlich Kunst und Religion, und ebenso bekannt ist, daß Hegel diese drei Weisen unterscheidet durch die Art, in der sich die Vernunft in jeder dieser Weisen zu sich selbst verhält: während sich in der Kunst die Vernunft anschauend und d.h. für Hegel *unmittelbar* auf sich selbst bezieht, realisiert sie dieses Selbstverhältnis in der Religion unter der Form der *Vorstellung*, die mit der aufgehobenen Unmittelbarkeit in Verbindung gebracht wird. In der Philosophie schließlich wird der Selbstbezug der Vernunft im Modus des Erkennens hergestellt. Die Theorie epistemischer Modalitäten, die dieser Funktionsanalyse von Kunst, Religion und Philosophie zu Grunde liegt, braucht hier nicht zu interessieren, obwohl auch sie ihre noch zu lüftenden Geheimnisse hat.

Wichtiger und schwieriger zu verstehen ist in diesem Kontext etwas anderes: die Weise nämlich, in der die *logische* und d.h. bei Hegel immer auch: *ontologische* (s.o.) Modalität der Notwendigkeit eingeführt und als Merkmal der epistemischen Modalität 'Erkennen' interpretiert wird. Folgt man dem Paragraphen 573 der *Enzyklopädie*, so ist die Situation ja folgende: Das Erkennen, welches die Philosophie darstellt, soll es mit notwendigen Inhalten und Formen zu tun haben bzw. es soll die Notwendigkeit dieser Inhalte und Formen begreifen. Dieses Begreifen oder Erkennen soll dann realisiert sein, wenn die Form-Inhalt-Differenz zur Disposition gestellt werden kann und wenn gilt, daß als Inhalt allein eine Form übrig bleibt, "die sich selbst zum Inhalt bestimmt und identisch mit ihm bleibt" (*Enzyklopädie*, § 573). Berücksichtigt man nun, daß 'Form' hier soviel wie 'Modus der Repräsentation eines Inhalts' bedeutet, und bedenkt außerdem, daß hier ja der Sache nach immer noch von der Selbsterkenntnis der Vernunft die Rede ist, dann sieht man sich der These konfrontiert, daß die Vernunft genau der Modus der Repräsentation ist, der einen Modus der

---

a.a.O. 165 ff.

Repräsentation repräsentiert, von dem - *soll er notwendig sein* - gilt, daß er nur sich selbst repräsentiert. Nach dieser Interpretation kommt also 'Notwendigkeit' nur solchen Sachverhalten zu, die als Selbstbeziehungen gedeutet werden können. An dieser Stelle möchte man mit einem großen, von Hegel verehrten deutschen Dichter sagen: man merkt die Absicht und man ist verstimmt. Denn klarerweise möchte Hegel auf die Weise Selbstreferenz, verstanden als reinen Beziehungsbegriff, mit ontologischer Notwendigkeit ausstatten.

Man muß nun diese hier skizzierte Operation Hegels gar nicht einmal um ihrer selbst willen kritisieren, man muß ihr auch gar nicht unbedingt mangelnde Plausibilität oder ein Übermaß an konzeptueller Exzentrizität vorwerfen, - dennoch hat sie ihren Preis. Dieser Preis zeigt sich zuerst und besonders deutlich an Hegels Philosophiebegriff selbst, soweit in ihn der Gedanke der Selbsterkenntnis der Vernunft eingeht. Er besteht in der Einsicht, daß man, *gegeben die Hegelsche Konzeption von Vernunft und Vernunftserkenntnis*, eigentlich alles, was man philosophisch begreifen kann, als vernünftig begreifen muß. Hegel hat diese Einsicht bekanntlich in die trotzig-affirmative These von der Reziprozität von Vernünftigkeit und Wirklichkeit gebracht und insofern die Selbstexplikativität der Wirklichkeit behaupten können. Geflissentlich im Dunkeln gelassen hat er eine Auskunft darüber, wieso diese Reziprozität nicht eher Anlaß zur Resignation hinsichtlich der Leistungsfähigkeit der Philosophie gibt. Schließlich könnte man ja auch bedauern, daß für die Philosophie *nur* das wirklich ist, was vernünftig ist, und umgekehrt. Dieses Bedauern sprach ja schon das 19. Jahrhundert in so unterschiedlichen Gestalten wie Schopenhauer und Nietzsche auch deutlich aus. Und natürlich gibt es viele gute Gründe, dieses Bedauern auch am Ende des 20. Jahrhunderts zu teilen.

Was besagt dies alles nun für die mittlerweile wohl etwas aus dem Blick geratene Ausgangsfrage, für die Frage also, ob Hegels kritische Bemerkung gegen Kants politische Philosophie in der Anmerkung zu § 33 der *Philosophie des Rechts* verträglich gemacht werden kann mit dem allgemeinen Tenor seiner Kant-Kritik? Folgt man den vorangegangenen Ausführungen, dann liegt die Antwort auf der Hand: Wenn und solange Hegel seine eigene Position Ernst nimmt, hat er eigentlich keine Möglichkeit, seine Kritik an Kants politischer Philosophie, wie in der angeführten Stelle formuliert, in eine partielle Anerkennung des Kantischen Ansatzes umzudeuten. Eine solche Anerkennung ist durch seinen Philosophiebegriff ausgeschlossen, der vollständig unverträglich ist mit allen philosophischen Modellen, die nicht auf die Hegelsche Konzeption von Vernunft und Wirklichkeit setzen. Dieses Ergebnis ist eigentlich auch nicht weiter verwunderlich, wenn man, wie anfangs bereits angedeutet, bedenkt, daß Hegel sein ganzes philosophisches Leben

damit zugebracht hat, eine philosophisch Ernst zu nehmende Alternative zu den Weisen der Weltdeutung auszuarbeiten, die von der für ihn im Kantischen kritischen Unternehmen kulminierenden Tradition neuzeitlichen Philosophierens bereitgestellt worden sind.

Wie seine explizite Auseinandersetzung mit Kantischen Überzeugungen zeigt, konnte Hegel seine Bemühungen um ein alternatives Weltbild auf mehrfache Weise zu dem, was er bekämpfte, in Beziehung setzen. Er konnte seine Theorie als das Ergebnis der Überwindung von Einseitigkeiten und Abstraktionen ausgeben, denen die neuzeitliche Philosophie und mit ihr Kant aufgesessen war. Diese Präsentation nimmt allerdings implizit die Voraussetzung in Anspruch, daß Hegels Philosophie und die neuzeitliche philosophische Tradition dasselbe thematisieren, sozusagen von derselben Welt reden. Hegels generelle Strategie in seiner Auseinandersetzung mit Kant lebt davon, daß er dem Leser keinen Anlaß gibt, diese Voraussetzung in Frage zu stellen. Hegel konnte aber seine Philosophie auch ganz anders in ein Verhältnis zur Tradition bringen. Er konnte behaupten, die Philosophie der Neuzeit thematisiere eine ganz andere (und manifest 'falsche') Welt als seine eigene Philosophie. Hegels Vorwurf, Kants Philosophie mache den Standpunkt der Sittlichkeit unmöglich, verweist in dieser Richtung. Denn dieser Vorwurf besagt ja, daß die Kantische Philosophie die 'eigentliche' Wirklichkeit nicht in den Blick bringen kann. Es ist dieser Vorwurf, der Hegels Kant-Kritik brisant macht, weil er mit dem Anspruch verbunden ist, die 'wahre' Welt allererst entdecken zu müsse. Hegels Diktum von Kant als dem Zernichter der Sittlichkeit hat daher nicht nur eine polemische Bedeutung, es vergegenwärtigt vielmehr direkt und eindrücklich das philosophische Programm Hegels.